Bundesgesetzblatt

Teil I

1954	Ausgegeben zu Bonn am 30. Dezember 1954	Nr. 45

Tag	Inhalt:	Seite
25. 12. 54	**Zweites Gesetz zur Änderung des Artikels 107 des Grundgesetzes**	517
24. 12. 54	Dritte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes	518
28. 12. 54	Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten	523
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	532

In Teil II, Nr. 27, ausgegeben am 29. Dezember 1954, ist verkündet: Gesetz über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu den Verträgen des Weltpostvereins.

Zweites Gesetz zur Änderung des Artikels 107 des Grundgesetzes.

Vom 25. Dezember 1954.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates unter Einhaltung der Vorschrift des Artikels 79 Abs. 2 des Grundgesetzes das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In Artikel 107 Satz 1 des Grundgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Artikels 107 des Grundgesetzes vom 20. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 130) wird die Jahreszahl „1954" durch die Jahreszahl „1955" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn/Lörrach, den 25. Dezember 1954.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Blücher

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Der Bundesminister der Justiz
Neumayer

Dritte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (3. FeststellungsDV).

Vom 24. Dezember 1954.

Auf Grund des § 43 Nr. 2a in Verbindung mit § 12 Abs. 2 des Feststellungsgesetzes in der Fassung vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 534) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1
Ersatzeinheitswerte des landwirtschaftlichen Vermögens

In den Fällen des § 12 Abs. 2 des Feststellungsgesetzes ist für die wirtschaftlichen Einheiten des landwirtschaftlichen Vermögens (landwirtschaftliche Betriebe) ein Ersatzeinheitswert nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu ermitteln.

§ 2
Gebiets-Hektarsätze

(1) Die Ersatzeinheitswerte werden auf der Grundlage der auf das Hektar bezogenen durchschnittlichen Sätze ermittelt, die unter Berücksichtigung der Grundsätze der Einheitsbewertung für bestimmte Gebietsbereiche durch Rechtsverordnung festgelegt werden. Als Gebietsbereiche gelten für die in der Anlage aufgeführten Vertreibungsgebiete die Stadt- und die Landkreise. Für diese Kreise sind die in der Anlage angegebenen durchschnittlichen Hektarsätze (Kreis-Hektarsätze) maßgebend. Die Festsetzung der Gebiets-Hektarsätze für weitere Bereiche der Vertreibungsgebiete bleibt der Regelung durch besondere Rechtsverordnung vorbehalten.

(2) Der Präsident des Bundesausgleichsamts legt nach Anhörung der zuständigen Heimatauskunftstelle für das Gebiet der in der Anlage aufgeführten Kreise durchschnittliche Hektarsätze für die einzelnen Gemeinden oder Gemeindeteile (Gemeinde-Hektarsätze) derart fest, daß der Durchschnitt der Gemeinde-Hektarsätze eines Kreises dem Kreis-Hektarsatz entspricht. Er ist berechtigt, kleinere Abweichungen hiervon aus Gründen der rechnerischen Abrundung zuzulassen; er kann Gemeinde-Hektarsätze nachträglich berichtigen.

§ 3
Betriebs-Hektarsätze

(1) Zum Zweck der Ermittlung des Ersatzeinheitswerts eines verlorenen landwirtschaftlichen Betriebes wird für diesen Betrieb ein Betriebs-Hektarsatz ermittelt. Hierbei sind die Grundsätze des § 31 des Bewertungsgesetzes zu berücksichtigen. Außer Betracht bleiben diejenigen Umstände, die nach § 4 durch Zu- und Abschläge beim Regelwert berücksichtigt werden.

(2) Die Betriebs-Hektarsätze der Betriebe im Bereich einer Gemeinde (eines Gemeindeteils) sind so anzusetzen, daß ihr Durchschnitt bei Einbeziehung auch derjenigen Betriebe, deren Hektarsatz nachgewiesen ist, dem Gemeinde-Hektarsatz entspricht. Ausnahmsweise kann der Durchschnitt der Betriebs-Hektarsätze von dem Gemeinde-Hektarsatz nach oben oder unten um bis zu 15 vom Hundert, jedoch um nicht mehr als 120 Reichsmark abweichen. Der Betriebs-Hektarsatz ist stets mit einem durch 10 Reichsmark teilbaren Betrag anzusetzen.

(3) Der Präsident des Bundesausgleichsamts regelt das Verfahren zur Durchführung des Absatzes 2. Er kann hierbei für die Bereiche einzelner Gemeinden (Gemeindeteile) über die Regelung des Absatzes 2 hinausgehende Abweichungen des Durchschnitts der Betriebs-Hektarsätze vom Gemeinde-Hektarsatz zulassen, soweit nachgewiesen ist, daß für den Bereich dieser Gemeinden (Gemeindeteile) der Durchschnitt der Hektarsätze der zur Schadensfeststellung angemeldeten landwirtschaftlichen Betriebe von dem Durchschnitt der Hektarsätze der nicht angemeldeten Betriebe erheblich abweicht.

§ 4
Ermittlung des Ersatzeinheitswerts

(1) Zur Ermittlung des Ersatzeinheitswerts eines landwirtschaftlichen Betriebs wird der Betriebs-Hektarsatz mit der Hektarzahl des Betriebs vervielfacht (Regelwert). Maßgebend ist die Hektarzahl im Zeitpunkt der letzten Feststellung des Einheitswerts; spätere Zu- oder Abgänge sind zu berücksichtigen, wenn sie 5 vom Hundert der Betriebsfläche, jedoch mindestens 0,5 Hektar, oder 10 Hektar übersteigen.

(2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben, für die sich nach Absatz 1 ein Regelwert von weniger als 7500 Reichsmark ergäbe, ist, sofern der Betrieb das Wohngebäude des Betriebsinhabers oder den seiner Wohnung dienenden Gebäudeteil mitumfaßt, in Abweichung von Absatz 1 der Regelwert derart zu ermitteln, daß als Wirtschaftswert 80 vom Hundert des nach Absatz 1 ermittelten Regelwerts und als Wohnungswert einheitlich 1500 Reichsmark veranschlagt werden; beide Werte werden zusammengerechnet (Regelmindestwert).

(3) Der Regelwert oder Regelmindestwert wird gegebenenfalls erhöht um Zuschläge

1. wegen Überbestands an stehenden Betriebsmitteln bei Zupachtungen erheblichen Umfangs,
2. für Nebenbetriebe, insbesondere Brennereien, und Sonderkulturen, insbesondere Hopfenbau.

(4) Der Regelwert oder Regelmindestwert wird gegebenenfalls vermindert um Abschläge

1. wegen Fehlens einer Hofstelle,
2. wegen Minderbestands an stehenden Betriebsmitteln bei Verpachtungen erheblichen Umfangs.

(5) Ein Zuschlag wegen Überbestands an Gebäuden kann ausnahmsweise gemacht werden, wenn die Betriebsfläche dauernd zum überwiegenden Teil zugepachtet war oder glaubhaft gemacht wird, daß ein entsprechender Zuschlag am Vergleichswert nach § 40 des Bewertungsgesetzes gemacht wurde.

(6) Zuschläge und Abschläge sind nur vorzunehmen, wenn sie im Einzelfall zu einer Steigerung oder Minderung des Regelwerts um mindestens 5 vom Hundert führen.

(7) Ersatzeinheitswert ist der um etwaige Zuschläge erhöhte und um etwaige Abschläge verminderte Regelwert.

§ 5

Einzubeziehende Grundstücksflächen

(1) Ein Ersatzeinheitswert nach den Vorschriften der §§ 1 bis 4 wird auch ermittelt für landwirtschaftliche Betriebe mit forstwirtschaftlich, weinbaumäßig oder gärtnerisch genutzten Teilflächen sowie mit Teilflächen der Teichwirtschaft und der Binnenfischerei, sofern die einbezogenen Teilflächen höchstens betragen:

1. weinbaumäßig genutzte Grundstücksflächen bis zu 3 vom Hundert,
2. gärtnerisch genutzte Grundstücksflächen bis zu 3 vom Hundert,
3. forstwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen und Grundstücksflächen der Teichwirtschaft und der Binnenfischerei bei einem Betriebs-Hektarsatz

unter 1000 RM bis zu 20 v. H.,
von 1000 bis unter 1500 RM bis zu 15 v. H.,
von 1500 bis unter 2000 RM bis zu 10 v. H.,
von 2000 bis unter 2500 RM bis zu 5 v. H.

der Fläche des Betriebs, jedoch nicht mehr als 50 Hektar.

(2) Teilflächen, die in einer in Absatz 1 nicht erwähnten Form bewirtschaftet worden sind oder deren Umfang die in Absatz 1 erwähnten Hundertsätze überstiegen hat, sowie Betriebsteile, die der Fischzucht, der Imkerei, der Saatzucht oder der Wanderschäferei gedient haben, werden bei der Ermittlung des Ersatzeinheitswerts nach §§ 1 bis 4 nicht berücksichtigt. Die Wertermittlung in diesen Fällen bleibt der Regelung durch besondere Rechtsverordnung vorbehalten.

§ 6

Anwendung in Berlin (West)

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 44 des Feststellungsgesetzes gilt diese Rechtsverordnung auch in Berlin (West).

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. Dezember 1954.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Blücher

Anlage
(zu § 2 Abs. 1)

Kreis-Hektarsätze

Provinz Niederschlesien

RegBez Breslau

Kreis	Kreis-Hektarsatz RM
Breslau Landkreis	1 710
Breslau Stadtkreis	1 540
Brieg Landkreis	1 280
Brieg Stadtkreis	1 290
Frankenstein	1 370
Glatz	950
Groß Wartenberg	810
Guhrau	810
Habelschwerdt	780
Militsch	780
Namslau	1 040
Neumarkt	1 380
Oels	1 040
Ohlau	1 450
Reichenbach	1 520
Schweidnitz Landkreis	1 560
Schweidnitz Stadtkreis	2 030
Strehlen	1 840
Trebnitz	1 230
Waldenburg Landkreis	740
Waldenburg Stadtkreis	630
Wohlau	850

RegBez Liegnitz

Kreis	Kreis-Hektarsatz RM
Bunzlau	1 060
Freystadt	800
Glogau Landkreis	1 100
Glogau Stadtkreis	1 960
Goldberg	1 290
Görlitz Landkreis	1 080
Görlitz Stadtkreis	1 840
Grünberg ohne Stadt Grünberg	880
Stadt Grünberg	860
Hirschberg Landkreis	770
Hirschberg Stadtkreis	1 130
Jauer	1 370
Landeshut	740
Lauban	1 030
Liegnitz Landkreis	1 330
Liegnitz Stadtkreis	1 600
Löwenberg	1 080
Lüben	840
Rothenburg	850
Sprottau	870

Provinz Oberschlesien

RegBez Oppeln

Kreis	
Beuthen Stadtkreis	1 260
Beuthen-Tarnowitz	1 100
Cosel	1 410
Falkenberg	900
Gleiwitz Stadtkreis	1 300
Groß Strehlitz	840
Grottkau	1 080
Guttentag	720
Hindenburg Stadtkreis	1 100
Kreuzburg	860
Leobschütz	1 580
Neiße Landkreis	1 180
Neiße Stadtkreis	1 500
Neustadt	1 360
Oppeln Landkreis	950
Oppeln Stadtkreis	1 200
Ratibor Landkreis	1 380
Ratibor Stadtkreis	1 600
Rosenberg	740
Tost-Gleiwitz	870

Provinz Brandenburg

RegBez Frankfurt

Kreis	
Arnswalde	810
Crossen	740
Forst Stadtkreis	1 060
Frankfurt Stadtkreis	1 060
Friedeberg	720
Guben Landkreis	870
Guben Stadtkreis	1 060
Königsberg	960
Landsberg Landkreis	840
Landsberg Stadtkreis	1 060
Lebus	1 000
Oststernberg	680
Soldin	940
Sorau	930
Weststernberg	700
Züllichau-Schwiebus	840

Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen

Kreis	Kreis-Hektarsatz RM	Kreis	Kreis-Hektarsatz RM
Bomst	750	Netzekreis	580
Deutsch Krone	600	Schlochau	450
Flatow	550	Schneidemühl Stadtkreis	530
Fraustadt	900	Schwerin	510
Meseritz	580		

Provinz Pommern

RegBez Stettin Kreis		RegBez Köslin Kreis	
Cammin	630	Belgard	600
Greifenberg	830	Bütow	450
Greifenhagen	850	Dramburg	470
Naugard	700	Kolberg Stadtkreis	960
Pyritz	1 240	Kolberg-Körlin	750
Randow	900	Köslin Landkreis	810
Saatzig	590	Köslin Stadtkreis	1 340
Stargard Stadtkreis	790	Lauenburg	550
Stettin Stadtkreis	1 130	Neustettin	530
Ückermünde	540	Regenwalde	630
Usedom-Wollin	730	Rummelsburg	490
		Schlawe	780
		Stolp Landkreis	670
		Stolp Stadtkreis	930

Provinz Ostpreußen

RegBez Königsberg Kreis		RegBez Gumbinnen Kreis	
Bartenstein	750	Angerburg	520
Braunsberg	650	Darkehmen (Angerapp)	760
Fischhausen	870	Goldap	500
Gerdauen	760	Gumbinnen	840
Heiligenbeil	830	Insterburg Landkreis	660
Heilsberg	630	Insterburg Stadtkreis	730
Königsberg Landkreis	820	Niederung (Elchniederung)	880
Königsberg Stadtkreis	1 100	Pillkallen (Schloßberg)	560
Labiau	750	Stallupönen (Ebenrode)	840
Mohrungen	710	Tilsit Stadtkreis	1 080
Pr. Eylau	730	Tilsit-Ragnit	690
Pr. Holland	800	Treuburg	460
Rastenburg	880		
Wehlau	700		

RegBez Allenstein Kreis		RegBez Westpreußen Kreis	
Allenstein Landkreis	430	Elbing Landkreis	960
Allenstein Stadtkreis	530	Elbing Stadtkreis	1 540
Johannisburg	410	Marienburg ohne Stadt Marienburg	1 540
Lötzen	520	Stadt Marienburg	1 230
Lyck	350	Marienwerder	1 000
Neidenburg	450	Rosenberg	800
Ortelsburg	340	Stuhm	940
Osterode	560		
Rößel	660		
Sensburg	580		

Frühere Sudetendeutsche Gebiete

RegBez Eger

Kreis	Klassifikations-Distrikt	Kreis-Hektarsatz RM
Asch		950
Bischofteinitz	I	1 200
	II	960
	III	740
Eger Landkreis	I	1 390
	II	1 140
	III	970
Eger Stadtkreis		1 580
Elbogen	I	1 400
	II	960
	III	910
Falkenau	I	1 680
	II	1 340
	III	1 090
Graslitz		680
Kaaden	I	1 510
	II	990
	III	770
Karlsbad Landkreis		1 230
Karlsbad Stadtkreis		1 600
Luditz		1 240
Marienbad		840
Mies	I	1 180
	II	1 080
Neudeck		660
Podersam	I	1 720
	II	1 270
Preßnitz		740
Saaz	I	1 830
	II	1 800
St. Joachimsthal	I	1 080
	II	730
Tachau	I	1 010
	II	1 020
	III	720
Tepl	I	870
	II	970
	III	920

RegBez Troppau

Kreis	
Mährisch-Trübau	1 200
Neutitschein	1 500

Vorübergehend an Bayern angegliederte Gebietsteile

Kreis	
Bergreichenstein	500
Markt Eisenstein	820
Prachatitz	550

Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

Vom 28. Dezember 1954.

Auf Grund des § 25 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 700) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Ärztliche Zeugnisse

(1) Ärztliche Zeugnisse über den Gesundheitszustand nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes sind unter Verwendung des Formblattes 1 *(Anlage 1)* auszustellen. Sie müssen den nach § 4 Abs. 3 des Gesetzes vorgesehenen Befundbericht einschließlich eines nicht länger als 30 Tage zurückliegenden serologischen Befundes enthalten.

(2) Für die Unbedenklichkeitszeugnisse nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes kann das gleiche Formblatt verwendet werden. Die Zeugnisse sind mit dem Zusatz zu versehen „Gegen die Eheschließung bestehen keine Bedenken".

(3) Die ärztlichen Zeugnisse nach § 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes müssen die in Absatz 1 geforderten Angaben enthalten.

(4) Die ärztlichen Zeugnisse sollen sich auf das Vorliegen von Geschlechtskrankheiten beschränken. Sie müssen alle in § 1 des Gesetzes genannten Geschlechtskrankheiten berücksichtigen. Das gilt auch, wenn eine Person, die als Ansteckungsquelle angegeben worden ist, nur einer bestimmten Geschlechtskrankheit verdächtigt wird.

§ 2

Aufzeichnungen des Arztes

(1) Die Aufzeichnungen des behandelnden Arztes nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes müssen enthalten:

1. Name, Vorname, Geburtstag und -ort, Anschrift und Beruf des Geschlechtskranken,
2. Angaben über die Vorgeschichte,
3. Datum und Arten der Untersuchung sowie den Untersuchungsbefund einschließlich des mikroskopischen und serologischen Befundes,
4. Angaben über die Behandlungsmethode, die Behandlungsdaten einschließlich verabreichter Dosis,
5. Angaben über die Einweisung in ein Krankenhaus oder die Überweisung an einen anderen Arzt,
6. Angaben über die Entlassung aus der Behandlung und den Schlußbefund.

(2) Ferner hat der Arzt für jeden in seiner Behandlung stehenden Geschlechtskranken ein numeriertes Stammblatt nach Formblatt 2 *(Anlage 2)* anzulegen.

(3) Das Stammblatt ist fünf Jahre aufzubewahren.

§ 3

Merkblätter

(1) Das nach § 11 Abs. 1 des Gesetzes auszuhändigende Merkblatt hat die aus Formblatt 3 *(Anlage 3)* sich ergebende Fassung. Das Merkblatt ist dem Geschlechtskranken bei Beginn der Behandlung auszuhändigen. Jugendlichen unter 15 Jahren wird in der Regel das Merkblatt nicht ausgehändigt.

(2) Der Geschlechtskranke hat den Empfang des Merkblattes und die durch den Arzt erfolgte mündliche Belehrung nach § 11 Abs. 1 des Gesetzes auf dem Stammblatt (§ 2 Abs. 2) zu bestätigen. Bei Minderjährigen und Entmündigten hat der Arzt auf dem Stammblatt zu vermerken, ob die Eltern oder Erziehungsberechtigten oder der gesetzliche Vertreter nach § 11 Abs. 2 des Gesetzes von dem Krankheitsfall unterrichtet und über dessen Ausheilung belehrt worden sind.

(3) Wird ein Syphiliskranker aus der Behandlung entlassen, so ist ihm ein Entlassungsmerkblatt nach Formblatt 4 *(Anlage 4)* auszuhändigen.

§ 4

Namentliche Meldung

Die namentliche Meldung eines Geschlechtskranken auf Grund des § 12 Abs. 1 des Gesetzes ist von dem behandelnden Arzt auf dem Formblatt 5 *(Anlage 5)*, die namentliche Meldung der Ansteckungsquelle und der gefährdeten Personen auf Grund des § 13 des Gesetzes auf dem Formblatt 6 *(Anlage 6)* zu erstatten. Die Meldungen sind an das für den Wohnsitz des behandelnden Arztes zuständige Gesundheitsamt zu richten. Wohnt die gemeldete Person in dem Bezirk eines anderen Gesundheitsamtes oder hat sie dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt, so hat das Gesundheitsamt die Meldung an das für den Wohnort oder den gewöhnlichen Aufenthalt dieser Person zuständige Gesundheitsamt weiterzuleiten.

§ 5

Mahnung des Geschlechtskranken

Wenn ein Geschlechtskranker ohne Angabe eines Grundes die vom Arzt verordnete Behandlung unterbricht oder sich der vom Arzt verordneten Nachuntersuchung entzieht (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes), so soll ihn der Arzt zunächst zur Wiederaufnahme der Behandlung oder zum Erscheinen zur Nachuntersuchung schriftlich ermahnen. Der Kranke ist unverzüglich dem Gesundheitsamt zu melden, wenn er dieser Mahnung ohne triftigen Grund nicht folgt.

§ 6

Geschlechtskrankenstatistik

Der Arzt hat vierteljährlich, spätestens zwei Wochen nach Vierteljahresschluß dem Gesundheitsamt, in dessen Bezirk er seinen Wohnsitz hat, ein

statistisches Zählblatt über die von ihm festgestellten Geschlechtskrankheiten nach Formblatt 7 *(Anlage 7)* in doppelter Fertigung zu übersenden. Das Gesundheitsamt leitet eine Fertigung des Zählblattes an das Statistische Landesamt weiter. Die Zweitfertigung dient als Rechnungsbeleg für die Gebühr, die an den Arzt für die Nachforschung nach der Ansteckungsquelle nach § 26 des Gesetzes zu zahlen ist. Im übrigen gelten für die Durchführung der Geschlechtskrankenstatistik die Vorschriften des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314).

§ 7

Übersendung der Meldungen an das Gesundheitsamt

(1) Sämtliche Meldungen und sonstige Mitteilungen auf Grund des Gesetzes und dieser Verordnung hat der behandelnde Arzt dem Gesundheitsamt in einem verschlossenen Umschlage zu übersenden, der die Aufschrift „Vertraulich, nur von einem Arzt zu öffnen" trägt. Die Umschläge dürfen nur von einem Arzt des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

(2) Das Gesundheitsamt stellt den Ärzten auf ihren Antrag die von ihnen benötigten Formblätter und Umschläge kostenlos zur Verfügung. Es trägt auch die Portokosten für die Übersendung der Meldungen nach §§ 4 und 6 dieser Verordnung.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen § 1 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 2, § 2, § 4 Satz 1, § 6 Satz 1 und § 7 Abs. 1 dieser Verordnung werden nach § 27 des Gesetzes geahndet.

§ 9

Geltung in Berlin

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 30 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 700) gilt diese Verordnung auch im Land Berlin.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt einen Monat nach der Verkündung in Kraft.

(2) § 6 dieser Verordnung tritt drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Bonn, den 28. Dezember 1954.

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Anlage 1
(zu § 1)

Formblatt 1
(Format DIN A 5)

Ärztliches Zeugnis

nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23. Juli 1953

Name .... Vorname .... geb. am .... in ....
(bei Frauen auch Mädchenname)

Wohnort .... Kreis .... Straße ....

ist heute von mir untersucht worden.

Der — Die Untersuchte ist mir bekannt durch ....

Die Untersuchung hat ergeben:

A. Syphilis:

1. Klinischer Befund auf:
   a) Geschlechtsorgane: ....
   b) Haut: ....
   c) Schleimhaut: ....
   d) Drüsen: ....
   e) innere Organe: ....
2. Ergebnis der mikroskopischen Untersuchung (Spiroch. pallida): ....
3. Wassermannsche Reaktion und andere serodiagnostischen Syphilis-Reaktionen: ....
   ....

B. Gonorrhoe:

1. Klinischer Befund auf:
   a) Ausfluß: ....
   b) Geschlechtsorgane: ....
2. Ergebnis der mikroskopischen Untersuchung (Gonococcus) von:

(bei Männern)	(bei Frauen)
a) Urethra:	a) Urethra: ....
b) Prostatasekret:	b) Cervix: ....
	c) Rectum: ....
	d) Bartholinsche Drüsen: ....

C. Ulcus molle: ....

D. Lymphogranulomatosis inguinalis: ....

Liegen hiernach Anzeichen für das Vorhandensein einer mit Ansteckungsgefahr verbundenen Geschlechtskrankheit vor (ja — nein)? .... Sind weitere Untersuchungen erforderlich (ja — nein)? .... Der — Die Untersuchte wird von mir behandelt (ja — nein)? ....

Stempel

................................, den ....

....
(Unterschrift des Arztes)

Anlage 2
(zu § 2)

Formblatt 2
(Format DIN A 5)

(Vorderseite)

Nr. 0000

Stammblatt

nach § 2 Abs. 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 28. Dezember 1954

Dieses Stammblatt bleibt in der Hand des Arztes und ist 5 Jahre aufzubewahren.

Kartei — Buch-Nr. ....

Name .... Vorname .... geb. am .... in ....
(bei Frauen auch Mädchenname)

Geschlecht: männlich — weiblich Familienstand: ledig — verheiratet — verwitwet — geschieden — getrennt lebend*)

Wohnort .... Kreis .... Straße .... Beruf ....

Der — Die Untersuchte ist mir bekannt durch ....

Diagnose: Syphilis — Gonorrhoe — Ulcus molle — Lymphogranulomatosis inguinalis*)

Aushändigung des Merkblattes (Formblatt 3) und mündliche Belehrung am ....
(Bestätigung des Kranken auf der Rückseite).

Bei Minderjährigen und Entmündigten: Sind die Eltern oder Erziehungsberechtigten oder der gesetzliche Vertreter nach § 11 Abs. 2 des Gesetzes unterrichtet und belehrt worden (ja — nein)? ....

Statistisches Zählblatt und Angaben über die Nachforschung nach der Ansteckungsquelle (Formblatt 7) an Gesundheitsamt abgesandt am ....

Mahnung des Patienten am ....

Namentliche Meldung des Patienten (Formblatt 5) an Gesundheitsamt abgesandt am ....

Namentliche Meldung der Ansteckungsquelle und der gefährdeten Personen (Formblatt 6) an Gesundheitsamt abgesandt am ....

Überwiesen zur stationären — ambulanten Behandlung an .... Übernahme nach § 10 Abs. 2 des Gesetzes bestätigt am	**Bei Syphilis:** Entlassen am .... Entlassungsmerkblatt (Formblatt 4) ausgehändigt am .... (Bestätigung des Kranken auf der Rückseite)

....
(Unterschrift des Arztes)

*) Zutreffendes unterstreichen

(Rückseite)

Ich bestätige, daß mir das Merkblatt für Geschlechtskranke ausgehändigt und erläutert worden ist. ...., den .... (Unterschrift des Patienten)	Ich bestätige, daß mir das Entlassungsmerkblatt für Syphiliskranke ausgehändigt und erläutert worden ist. ...., den .... (Unterschrift des Patienten)

Anlage 3
(zu § 3 Abs. 1)

Formblatt 3
(Format DIN A 5)

(Vorderseite)

Nr. 0000

Amtliches Belehrungsmerkblatt für Geschlechtskranke
nach § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23. Juli 1953

Sie leiden an einer mit Ansteckungsgefahr verbundenen Geschlechtskrankheit (Syphilis, Tripper, weichem Schanker, venerischer Lymphknotenentzündung).[1]

Sie selbst können nicht erkennen, wann Ihre Krankheit nicht mehr ansteckungsgefährlich ist. Das kann und darf nur ein Arzt entscheiden. Bei Tripper ist hierzu eine wiederholte mikroskopische Untersuchung nach Beendigung der Behandlung, bei Syphilis eine mehrere Jahre hindurch wiederholte Untersuchung ihres Körpers und Ihres Blutes erforderlich.

Nach dem Gesetz sind Sie verpflichtet, sich von einem Arzt behandeln zu lassen.[2] Die Behandlung ist für Ihre eigene Gesundheit von größter Bedeutung ebenso wie für diejenige Ihrer Angehörigen. Wenn Sie sich sofort und gründlich behandeln lassen, können Sie völlig geheilt werden. Falls Sie die Anordnungen des Arztes aber nicht beachten, kann das schwere Folgen für Sie haben. Solange Sie sich der ärztlichen Behandlung nicht entziehen, wird Ihr Name nicht genannt. Brechen Sie jedoch die Behandlung der Krankheit vorzeitig ab, bin ich gesetzlich verpflichtet, Ihren Namen und Ihre Anschrift umgehend dem Gesundheitsamt bekanntzugeben. Sie müssen mich daher sogleich benachrichtigen, wenn Sie aus einem zwingenden Grunde (z. B. anderweitige Erkrankung) die Behandlung unterbrechen müssen oder wenn Sie einen anderen Arzt in Anspruch nehmen wollen. In letzterem Falle müssen Sie mir auch dessen Namen und Wohnung angeben.

Die Behandlung ist erst beendet, wenn ich als behandelnder Arzt Ihnen erklärt habe, daß eine Ansteckungsgefahr nicht mehr besteht. Wenn Sie vorher geschlechtlich verkehren, gefährden Sie Ihre Mitmenschen. Sie können deswegen mit Gefängnis bestraft werden, auch wenn eine Ansteckung durch Sie nicht eintritt.[3] Außerdem können Sie, falls Sie die Krankheit auf eine andere Person übertragen haben, nach § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für den entstandenen Schaden haftbar gemacht werden.

Die behandelnden Ärzte und ihre Hilfskräfte sind ebenso wie die Beamten und Angestellten des Gesundheitsamtes gesetzlich zur besonderen Verschwiegenheit verpflichtet.

Ich muß Sie über die Bedeutung und die Folgen Ihrer Erkrankung belehren und Ihnen dieses amtliche Merkblatt aushändigen.

...., den ....

Stempel

....
(Unterschrift des Arztes)

[1]) Das Nichtzutreffende ist zu streichen.
[2]) § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23. Juli 1953.
[3]) § 6 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23. Juli 1953.

(Rückseite)

Allgemeine Aufklärung über Geschlechtskrankheiten

1. Bei Geschlechtsverkehr mit wechselnden Partnern besteht die Gefahr der Ansteckung mit Geschlechtskrankheiten. Männer und Frauen, die ein leichtsinniges Geschlechtsleben führen, sind häufig krank. Oft kommt es unter Alkoholeinfluß zu Ansteckungen. Geschlechtliche Enthaltsamkeit ist nicht gesundheitsschädlich. Der beste und sicherste Schutz gegen Krankheit und Gesundheitsschädigung liegt in einer sauberen, einfachen und gesunden Lebensführung.

   Syphilis kann auch durch unmittelbare Berührung kranker Körperstellen, z. B. durch Küsse usw., jedoch nur ausnahmsweise durch gemeinsame Benutzung von Eß- und Trinkgeschirren, Tabakspfeifen u. ä., übertragen werden. Tripper kann bei Mädchen im Kindesalter auch durch verunreinigte Bettlaken, Handtücher, Badeschwämme usw. übertragen werden. Eitrige Augenentzündungen der Neugeborenen, die oft durch Tripper hervorgerufen werden, müssen wegen der Gefahr der Erblindung unverzüglich ärztlich behandelt werden.

2. Vermindert, aber nicht aufgehoben werden die Gefahren des außerehelichen Geschlechtsverkehrs durch Schutzmaßnahmen, über die Ärzte und Beratungsstellen sachgemäße Auskunft erteilen können.

3. Tripper und weicher Schanker treten meist sehr bald, Syphilis durchschnittlich drei Wochen (10 bis 40 Tage) nach der Ansteckung auf.

4. Wer auch nur die geringsten Veränderungen an seinen Geschlechtsteilen (Ausfluß, Brennen, Abschürfungen, Geschwüre, Risse, Knötchen, Drüsenschwellungen usw.) bemerkt, soll sofort einen Arzt aufsuchen. Dieser stellt durch mikroskopische Untersuchung fest, ob eine Geschlechtskrankheit vorliegt. Frühzeitig und sachgemäß behandelte Geschlechtskrankheiten sind fast immer heilbar. Durch sofortige Feststellung und Behandlung der ersten Krankheitserscheinungen wird schweren Leiden vorgebeugt. Um des dauernden Erfolges sicher zu sein, müssen besonders Syphiliskranke oft lange behandelt oder häufig nachuntersucht werden. Dies gilt auch dann, wenn sie sich schon ganz gesund fühlen und äußere Krankheitserscheinungen nicht mehr vorhanden sind. Auch nach Trippererkrankungen sind trotz der sehr guten und schnellen Heilungsmöglichkeit Nachuntersuchungen erforderlich.

5. Wer sich nicht gründlich untersuchen oder behandeln läßt, so daß dadurch die Gefahr einer weiteren Verbreitung seiner Krankheit entsteht, kann nach den gesetzlichen Vorschriften zu ärztlicher Untersuchung und Behandlung gezwungen, nötigenfalls sogar in ein Krankenhaus verbracht werden.[1])

6. Eine überstandene Geschlechtskrankheit schützt nicht vor weiteren Ansteckungen. Bei allen Erkrankungen soll dem Arzt von einer überstandenen Geschlechtskrankheit Mitteilung gemacht werden. Dies gilt insbesondere für Frauen, die zu irgendeiner Zeit an Syphilis gelitten haben, bei Eintreten einer Schwangerschaft, da sonst die Gefahr besteht, daß eine notwendige Behandlung übersehen und das Kind krank geboren wird.

7. Wer an einer Geschlechtskrankheit leidet oder zu irgendeiner Zeit an Syphilis gelitten hat, darf kein Blut spenden.[2])

8. Wer geschlechtskrank war, muß sich vor Wiederaufnahme des Geschlechtsverkehrs vergewissern, daß die Krankheit nach dem Urteil des behandelnden Arztes nicht mehr übertragbar ist.[3])

9. Wer geschlechtskrank ist oder zu irgendeiner Zeit an Syphilis gelitten hat, ist verpflichtet, sich unmittelbar vor Bestellung des Aufgebots zur Eheschließung ärztlich untersuchen zu lassen. Ergeben sich dabei keine ärztlichen Bedenken, so erhält der Untersuchte ein Zeugnis. Bestehen jedoch ärztlicherseits Bedenken, so ist der Untersuchte verpflichtet, dem Verlobten über seine Erkrankung Mitteilung zu machen, falls die Ehe geschlossen werden soll.[4])

---

1) § 17 Abs. 1 und § 18 Abs. 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23. Juli 1953.
2) § 7 Abs. 4 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23. Juli 1953.
3) § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23. Juli 1953.
4) § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23. Juli 1953.

Anlage 4
(zu § 3 Abs. 3)

Formblatt 4
(Format DIN A 5)

Nr. 0000

Amtliches Entlassungsmerkblatt für Syphiliskranke

Ihre Krankheit bedarf der Beobachtung auf Ansteckungsgefahr zur Zeit[1]) nicht mehr.

Sie müssen sich aber nach .... Monaten wieder zur Untersuchung und nötigenfalls zur Behandlung vorstellen.[1])

Sollten Sie wieder krankhafte oder auch nur verdächtige Erscheinungen an sich bemerken, so müssen Sie sofort einen Arzt aufsuchen.

Bei jeder weiteren Erkrankung, gleich welcher Art, müssen Sie dem Arzt ungefragt mitteilen, daß Sie an einer Syphilis gelitten haben. Frauen müssen bei Eintreten einer Schwangerschaft sofort den Arzt aufsuchen, da sonst die Gefahr besteht, daß ein Rückfall in der Erkrankung nicht bemerkt, eine notwendige Behandlung unterlassen und infolgedessen ein krankes Kind geboren wird.

Bevor Sie eine Ehe eingehen, müssen Sie sich ärztlich untersuchen lassen. Ergeben sich dabei ärztlicherseits Bedenken, so sind Sie verpflichtet, dem Verlobten darüber Mitteilung zu machen, falls die Ehe geschlossen werden soll.[2])

Sie dürfen kein Blut spenden.[3])

Die Krankheit, die Sie gehabt haben, schützt Sie nicht vor weiteren Ansteckungen.

...., den ....

Stempel

....
(Unterschrift des Arztes)

[1]) Die Worte „zur Zeit" und der nachfolgende Satz, beginnend mit „Sie müssen sich aber", sind vom Arzt bei endgültiger Entlassung zu streichen; in diesem Falle hat er nachstehend die Streichung durch nochmalige Unterschrift zu bestätigen.

...., den ....

Stempel

....
(Unterschrift des Arztes)

[2]) § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23. Juli 1953.

[3]) § 7 Abs. 4 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23. Juli 1953.

Anlage 5
(zu § 4)

Formblatt 5
(Format DIN A 5)

Nr. 0000

Namentliche Meldung eines Geschlechtskranken*)
nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23. Juli 1953

An das
Gesundheitsamt

in ....

Grund der namentlichen Meldung:
1. Behandlungsverweigerung . . . . ☐ Behandlungsunterbrechung . . . . ☐
   Unterlassung der Nachuntersuchung (§ 12 Abs. 1 Nr. 1) . . . . ☐
2. Übertragungsgefahr durch Lebensweise und Lebensumstände (§ 12 Abs. 1 Nr. 2) ☐
3. offensichtlich falsche Angaben (§ 12 Abs. 1 Nr. 3) . . . . ☐
4. sittliche Gefährdung bei noch nicht vollendetem 18. Lebensjahr (§ 12 Abs. 1 Nr. 4) ☐

Name .... Vorname .... geb. am .... in ....
(bei Frauen auch Mädchenname)

Wohnort .... Kreis .... Straße .... Beruf ....
Familienstand: ledig . . . ☐ verheiratet . . ☐ verwitwet . . ☐ geschieden . ☐ getrennt lebend ☐

Diagnose:
a) **Lues:** Lues I . . . . . . ☐ Lues II . . . ☐ Lues latens ☐ Lues connata . ☐
b) **Gonorrhoe** . . . . ☐
c) **Ulcus molle** . . . . ☐
d) **Lymphogranulomatosis inguinalis** . . ☐

Datum der ersten Untersuchung — Behandlung .... Zeitpunkt der Ansteckung ....
Überwiesen von Dr. ....
Überwiesen zur stationären — ambulanten — Behandlung an ....
Stand der Behandlung bei Abbruch ....
....
....
Ergebnis der letzten serodiagnostischen Syphilis-Reaktion am .... 19.......: ....

Stempel

.........., den ....

....
(Unterschrift des Arztes)

*) Zutreffendes ist in den Kästchen anzukreuzen

Anlage 6
(zu § 4)

Formblatt 6
(Format DIN A 5)

(Vorderseite)

Nr. 0000

Meldung der Ansteckungsquelle und der gefährdeten Personen [1])
nach § 13 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23. Juli 1953

An das
Gesundheitsamt

in ....

Grund der namentlichen Meldung:

1. Ansteckungsquelle — gefährdete Personen [2]) nicht erreichbar (§ 13 Abs. 1) . . ☐
2. Ansteckungsquelle — gefährdete Personen — ist — sind [2]) der Aufforderung, sich sofort in ärztliche Behandlung zu begeben, nicht nachweisbar nachgekommen (§ 13 Abs. 1) . . . . ☐
3. Ansteckungsquelle ist dringend verdächtig, Geschlechtsverkehr mit häufig wechselnden Partnern auszuüben (§ 13 Abs. 2) . . . . ☐

Ansteckungsquelle:

1. Falls bekannt:

Name .... Vorname ....

Wohnort .... Kreis .... Straße ....

2. Falls Angaben zu 1 nicht gemacht werden können:

Personenbeschreibung ....

Wo kennen gelernt? ....

Ort und ungefährer Zeitpunkt des Geschlechtsverkehrs ....

Wurde der Geschlechtsverkehr gegen Entgelt ausgeführt? Ja . . . ☐ Nein . . . ☐

3. Welche Geschlechtskrankheit ist angeblich übertragen worden? ....

[1]) Zutreffendes ist in den Kästchen anzukreuzen.
[2]) Zutreffendes ist zu unterstreichen.

(Bitte wenden)

(Rückseite)

4. Die Beantwortung folgender Fragen ist wünschenswert:

Vorname (Spitzname) — Alter (geschätzt) — Größe (im Verhältnis zum Patienten) — Körperbau (schlank, dick, untersetzt usw.) — Gesichtsform — Farbe der Augen — Haarfarbe — Frisur — kosmetische Einzelheiten (gepflegte Hände, lackierte Fingernägel, gefärbte Lippen usw.) — Dialekt (Heimat) — Art der Bekleidung — Kopfbedeckung — Fußbekleidung — Art der Wäsche — Schmuck — sonstige Kennzeichen — Inhalt des Gespräches — Beruf, Beschäftigung, Arbeitgeber — Beruf der Angehörigen.

....

....

Gefährdete Personen:

Name:	Vorname:	Wohnort:	Straße:
1.	....	....	....
2.	....	....	....
3.	....	....	....
4.	....	....	....

Bezüglich der Erfassung der Ansteckungsquelle und der gefährdeten Personen habe ich folgende Wünsche:

....

Stempel

.........., den ....

....
(Unterschrift des Arztes)

Anlage 7
(zu § 6)

Formblatt 7
(Format DIN A 5)

Statistisches Zählblatt

(§ 6 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 28. Dezember 1954)

An das
Gesundheitsamt

in ....

I. Neuerkrankungen an Geschlechtskrankheiten im .... Vierteljahr 19..........

a) Lues I: männl. .... weibl. ....
Lues II: männl. .... weibl. ....
Lues III: männl. .... weibl. ....
Lues latens: männl. .... weibl. ....
Lues connata: männl. .... weibl. ....

b) Gonorrhoe: männl. .... weibl. ....
Vulvovaginitis gonorrhoica: ....
Blennorrhoe: ....

c) Ulcus molle: männl. .... weibl. ....

d) Lymphogranulomatosis inguinalis: männl. .... weibl. ....

II. Gebühr für die Nachforschung nach der Ansteckungsquelle (§ 26 des Gesetzes): .... DM
Portokosten: .... DM
Postscheck- oder Bankkonto: .... DM

...., den .... 19..........

Stempel

....
(Unterschrift des Arztes)

Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
Verordnung PR Nr. 12/54 zur Änderung der Verordnung PR Nr. 16/53 über Warenpreise für Rauch- und Kautabak und der Verordnung PR Nr. 17/53 über einen Warenmindestpreis für Stumpen und über Zahlungsbedingungen für Zigarren, Zigarillos und Stumpen. Vom 22. Dezember 1954.	250	29. 12. 54	1. 1. 55
Verordnung PR Nr. 14/54 zur Änderung und Ergänzung der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen. Vom 23. Dezember 1954.	250	29. 12. 54	1. 1. 55
Verordnung PR Nr. 15/54 über die Bemessung des kalkulatorischen Zinssatzes. Vom 23. Dezember 1954.	250	29. 12. 54	1. 1. 55
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung eines Bundesausgleichs in der Milchwirtschaft. Vom 23. Dezember 1954.	250	29. 12. 54	30. 12. 54
Verordnung über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschiffahrt. Vom 23. Dezember 1954.	250	29. 12. 54	Inkrafttreten gemäß § 4
Verordnung Z Nr. 2/54 zur Änderung und Ergänzung der Verordnung Z Nr. 1/53 über Preise für Zucker. Vom 22. Dezember 1954.	252	31. 12. 54	1. 10. 54

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei, Bonn
Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II
Laufender Bezug nur durch die Post Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4,—, für Teil II = DM 3,— (zuzüglich Zustellgebühr)
Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 (zuzüglich Versandgebühren) — Zusendung einzelner Stücke per Streifband gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesanzeiger-Verlags-GmbH.-Bundesgesetzblatt" Köln 399
Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühren.